



Willi-Daume-Haus  
Strobelallee 56  
D-44139 Dortmund  
Telefon +49 231 91191-0  
Telefax +49 231 124061  
USt.IdNr. DE124911817

Commerzbank Dortmund  
BLZ 440 800 50  
Konto-Nr. 0117 000 400  
IBAN:  
DE 39 4408 0050 0117 0004 00  
SWIFT/BIC: COBA DE FF XXX

Stadtparkasse Dortmund  
BLZ 440 501 99  
Konto-Nr. 301 013 922  
IBAN:  
DE 70 4405 0199 0301 0139 22  
SWIFT/BIC: DORT DE 33 XXX

Deutsche Kreditbank AG  
BLZ 120 300 00  
Konto-Nr. 1006 114 522  
IBAN:  
DE 20 1203 0000 1006 1145 22  
SWIFT/BIC: BYLADEM 1001

## **Bundesgericht**

**BG 7-2020**

### **Beschluss**

In dem Revisionsverfahren

des TSV ...

- Revisionsführer -

gegen

den Handball-Verband....

- Revisionsgegner –

hat das Bundesgericht des Deutschen Handballbundes auf die Revision des TSV gegen das Urteil des Verbandsgerichts des Handball-Verbands .... vom 21. August 2020 – VG 2/20 - nach mündlicher Beratung im schriftlichen Verfahren

am 28. September 2020

durch den Vorsitzenden ... ,  
die Beisitzerin .....,  
den Beisitzer ....

für Recht erkannt:

1. Das Revisionsverfahren wird eingestellt.
2. Die vom TSV ... gezahlte Revisionsgebühr verfällt in Höhe von 125 € zu Gunsten des DHB, darüber hinaus ist sie ihm zu erstatten.
3. Der TSV ..... trägt die Auslagen des Revisionsverfahrens.
4. Die Auslagenfestsetzung bleibt der Geschäftsstelle des DHB vorbehalten.

### **Gründe:**

#### **I.**

Die Verfahrensbeteiligten streiten um den Aufstieg der Mannschaft des Revisionsführers in die Landesliga des Revisionsgegners. Nach den Durchführungsbestimmungen (DfB) für das Spieljahr 2019/2020 waren aufstiegsberechtigt die jeweiligen Tabellenersten und –zweiten der beiden Staffeln der Stadtliga des Revisionsgegners. In seiner Staffel A hatte der Revisionsführer nach Anwendung der sog. Quotientenregelung den dritten Tabellenplatz erreicht. In der Staffel B waren auf die ersten beiden Plätze die Mannschaften der SG N ... III und der HSG ... gekommen. Weil die Mannschaft SG N... II bereits in der Landesliga vertreten war, schied ein Aufstieg der Mannschaft SG N. ... III aus, es rückte aus der Staffel B der Drittplatzierte nach.

Dagegen wandte sich der Revisionsführer in zwei Instanzen erfolglos (Urteil des Verbandssportgerichts des Revisionsgegners vom 21. Juli 2020 – VSG 03 U1 20 – und Urteil des Verbandsgerichts vom 21. August 2020 – VG 2/20 -). Seiner Ansicht nach müsse er als „Nachrücker“ zum Zuge kommen. Weil die maßgeblichen DfB die vorliegende Fallkonstellation nicht regelten, müsse der „Nachrücker“ anhand der Quotientenregelung unter den Drittplatzierten beider Staffeln ermittelt werden. Dann

komme er zum Zuge. Es dürfe nicht einfach nur aus der vom Nichtaufstieg der SG N... III betroffenen Staffel B aufgefüllt werden.

Gegen das Urteil des Verbandsgerichts hat der Revisionsführer unter dem 7. September 2020 die vorliegende Revision eingelegt, mit der er sein Begehren weiterverfolgt, ihm die Berechtigung zum Aufstieg in die Landesliga zuzuerkennen. Einen Antrag auf eine Eilentscheidung im Sinne des § 36 der Rechtsordnung (RO) hat der Revisionsführer nicht gestellt.

Nach den DfB des Revisionsgegners für das Spieljahr 2020/2021 begann die Spielsaison der Landesliga am 19./20. September 2020.

Mit Verfügung vom 20. September 2020 hat der Vorsitzende die Beteiligten darauf hingewiesen, dass mit der Aufnahme des Spielbetriebs in der Landesliga kein Raum mehr für das Begehren des Revisionsführers sein dürfte.

Daraufhin hat der Revisionsführer erklärt, dass sich auch nach seiner Ansicht das Begehren in der Hauptsache durch Zeitablauf erledigt habe. Man verwahre sich aber gegen die Kostenlast, denn bei ordnungsgemäßer Rechtsanwendung habe er hinsichtlich des Aufstiegs zum Zuge kommen müssen.

Der Revisionsgegner hat sich nicht zur Sache eingelassen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes – insbesondere auch hinsichtlich des Vortrags des Revisionsführers - wird Bezug genommen auf die Verfahrensakte und die amtlichen Urteilsabdrücke der Vorinstanzen.

## II.

Das Revisionsverfahren wird eingestellt.

Gemäß § 58 Abs. 1 RO kann ein Verfahren insoweit eingestellt werden, als Gegenstand des Verfahrens auch die Wertung eines Spiels ist und sich herausstellt,

dass die Wertung keine spieltechnischen Folgen nach sich zieht oder nicht mehr ziehen kann und sonstige Nachteile für einen Beteiligten nicht ersichtlich sind.

Liegen die Tatbestandsvoraussetzungen vor, steht die Entscheidung der Rechtsinstanz in deren freiem Ermessen, wobei die Entscheidung mangels einer abweichenden Regelung in § 58 RO nach der Generalregelung des § 29 Abs. 1 Satz 1 RO durch den Spruchkörper, d.h. in der Besetzung Vorsitzender und zwei Beisitzer zu ergehen hat. Der Zustimmung oder des Einverständnisses der Beteiligten bedarf es zur Einstellung des Verfahrens nicht.

Die Voraussetzungen für eine Verfahrenseinstellung sind erfüllt. Die Verfahrensbeteiligten streiten in der Sache um eine Aufstiegsberechtigung. Gleich wie das Bundesgericht entscheidet, kommen „Spieltechnische Auswirkungen“ nicht mehr in Betracht. Infolge des Umstands, dass die Spielsaison 2020/2021 bereits begonnen hat, ist nach dem vom Ordnungsgeber in § 53 der Spielordnung (SpO) normierten Rechtsgedanken für ein Auswechseln des Aufsteigers kein Raum mehr. Dies sieht denn auch der Revisionsführer nach seiner Einlassung so. „Sonstige Nachteile“ im Sinne des § 58 Abs. 1 RO macht der Revisionsführer nicht geltend. Seine Kosteninteressen stehen der Einstellung des Verfahrens nicht per se entgegen, denn diesen kann im Rahmen der nach § 59 Abs. 3 RO zu treffenden Billigkeitsentscheidung Rechnung getragen werden. Vor diesem Hintergrund bedarf es der begehrten Revisionsentscheidung nicht mehr.

Die Gebühren- und Auslagenentscheidung beruht auf § 59 Abs. 3 RO.

Im Rahmen der zu treffenden Billigkeitsentscheidung hat sich das Bundesgericht u.a. am Maßstab des § 59 Abs. 4 RO orientiert und ferner berücksichtigt, dass die Revision ungeachtet des Umstands des Beginns der Spielsaison mit überwiegender Wahrscheinlichkeit erfolglos geblieben wäre. Zur Begründung verweist das Bundesgericht auf die Ausführungen des Vorsitzenden in dessen Verfügung vom 20. September 2020. Zu einer abweichenden Beurteilung gibt der Inhalt des Schriftsatzes des Revisionsführers vom 22. September 2020 keine Veranlassung. Ergänzend sei angeführt, dass auch die in Ziff. 2.6.6.3 der DfB 2019/2020 getroffene Abstiegsregelung bei „Zweistaffelligkeit“ und vier Regelabsteigern ein – weiterer –

Beleg dafür ist, dass nach dem Willen des Verfassers der DfB in der hier umstrittenen Konstellation der Nachrücker aus der Staffel kommen sollte, in der ein grundsätzlich Aufstiegsberechtigter auf seine Berechtigung verzichtet hatte oder aus Rechtsgründen vom Aufstieg ausgeschlossen war. Eine vom „DHB erkannte Regelungslücke“, die mit der Anwendung der Quotientenregelung geschlossen werden müsste, gibt es – entgegen der Ansicht des Revisionsführers - mithin nicht.

Der Beschluss ist unanfechtbar.